



Sitzung vom

19. März 2013

Mitgeteilt den

19. März 2013

Protokoll Nr.

235

## **Erlass der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

#### **a) Sinngemässe Anwendung des Kinderbetreuungsgesetzes**

Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) hält fest, dass das Kinderbetreuungsgesetz „sinngemäss Anwendung“ findet. In Art. 86 Schulgesetz wird zwar direkt auf das Kinderbetreuungsgesetz verwiesen, jedoch handelt es sich auch hier um eine sinngemässe Anwendung. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes auch auf die Tagesstrukturen Anwendung finden, soweit die Natur der Tagesstrukturen nicht eine Abweichung verlangt (vgl. Auslegung der sinngemässen Geltung von Art. 219 ZPO in Botschaft ZPO, S. 7338; ferner Kommentare zu Art. 7 ZGB und Art. 314 ZGB). Durch die Einschränkung „sinngemäss“ finden die durch Verweis anwendbaren Bestimmungen nur Anwendung auf ähnliche Sachverhalte, solange ihre Regeln dem Zweck der Verweisungsnorm entsprechen.

Die Tagesstrukturen und die familienergänzende Kinderbetreuung unterscheiden sich wie folgt:

- Bei den Tagesstrukturen sind es die Schulträgerschaften, welche die Betreuung anbieten (Art. 27 Abs. 1 Schulgesetz) und nicht private, anerkannte Anbieter. Dies hindert die Schulträgerschaften nicht daran, für die Erfüllung ihrer Aufgabe private Organisationen beizuziehen. Formell sind aber die Schulträgerschaften Anbieter. Somit stellt das Angebot von Tagesstrukturen eine öffentliche Aufgabe dar, zu deren Durchführung eine Behörde verpflichtet ist.

- Da die Schulträgerschaften für die Organisation der Tagesstrukturen zuständig sind, entsteht auch der gesamte Aufwand bei ihnen und nicht bei privaten Anbietern. Deshalb ist auch die Ausrichtung der Beiträge bei den Tagesstrukturen anders geregelt als bei der familienergänzenden Kinderbetreuung: Da die Schulträgerschaften mit den Anbietern zusammenfallen, sind die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beiträge (von Kanton und Erziehungsberechtigten) nicht privaten Anbietern, sondern direkt den Schulträgerschaften zu entrichten. Der Kanton und die Erziehungsberechtigten leisten also Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, das heisst an die Schulträgerschaften.
- Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung erstrecken sich über das Kalenderjahr, diejenigen der Tagesstrukturen über das Schuljahr. Aus diesem Grund geschieht die Bedarfserhebung zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Tagesstrukturen werden vor Beginn des Schuljahres organisiert, die familienergänzenden Kinderbetreuungen jedoch vor Jahresende.
- Die Tagesstrukturen unterstehen gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a und c Schulgesetz als Angebot der Volksschule der Aufsicht des Amtes für Volksschule und Sport (AVS), welches für die konkrete Durchführung der Aufsicht die Abteilung Schul- und Kindergarteninspektorat (SK-I) einsetzt (Art. 72 Abs. 1 lit. a und b Schulverordnung). Die familienergänzende Betreuung wird durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beaufsichtigt (Art. 8 und Art. 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden; BR 548.300).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Natur der Tagesstrukturen sind einzelne Bestimmungen im Kinderbetreuungsgesetz nur teilweise bzw. sinngemäss anwendbar.

## **b) Voraussichtliche Kosten**

Gemäss der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zur Totalrevision des Schulgesetzes (Heft Nr. 6/2011-2012) wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Schulgesetzes nur ein bescheidener Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler weiter gehende Tagesstrukturen neu in Anspruch nehmen wird. Im Weiteren wird gemäss Botschaft davon ausgegangen, dass ebenfalls zu diesem Zeitpunkt der Bedarf von acht Schülerinnen und Schülern bei der Hälfte der Angebote nicht erreicht werden wird und dass von den restlichen Angeboten bereits 80 Pro-

zent auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung subventioniert werden. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes am 1. August 2013 davon ausgegangen werden kann, dass nur bescheidene Mehrkosten für den Kanton anfallen werden. Allerdings könnte es in einzelnen Gemeinden eine Verschiebung der Angebote und damit der Kosten von den familienergänzenden Massnahmen zu den schulergänzenden Massnahmen bzw. den weiter gehenden Tagesstrukturen geben. Die gesamten netto Kantonsbeiträge für sämtliche Kinder im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung belaufen sich gemäss Auskunft des kantonalen Sozialamtes für das Jahr 2011 auf rund 2.2 Mio. Franken. Davon entfallen rund 200 000 Franken auf Schülerinnen und Schüler bzw. schulergänzende Angebote. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Schulgesetzes ist deshalb mit möglichen Kostenverschiebungen bis maximal rund 200 000 Franken zu rechnen. Da zum Zeitpunkt der Budgetierung die genaue Ausgestaltung der weiter gehenden Tagesstrukturen noch unklar war, wurde für den Anteil 2013 am Schuljahr 2013/2014 (4 Monate) nur der anteilmässige Betrag der in der Botschaft ausgewiesenen Mehrkosten berücksichtigt. Sämtliche den Budgetbetrag 2013 übersteigenden Kosten müssten mit einer entsprechenden Budgetumlagerung vom Bereich familienergänzende Kinderbetreuung zu den weiter gehenden Tagesstrukturen aufgefangen werden können.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

**Zu Abs. 2:** Es gilt zu unterscheiden, wann der Kanton Beiträge unter der Tagesstrukturverordnung und wann er Beiträge unter der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 15. Januar 2013 (BR 548.310) leistet. Die Begriffe „weiter gehende Tagesstrukturen“ und „familienergänzende Kinderbetreuung“ sind darum klar abzugrenzen. In der vorliegenden Tagesstrukturverordnung wurde diese Abgrenzung in Art. 2 lit. b und c vorgenommen.

### *Art. 2 Begriffe*

**Zu lit. a:** Mit der Definition der Schulträgerschaften werden die Institutionen der Sonderschulung, der Privatunterricht und die Privatschulen von der Anwendung ausge-

geschlossen. Art. 27 und 86 Schulgesetz sind also auf die genannten privaten Institutionen, selbst wenn sie Tagesstrukturen anbieten, nicht sinngemäss anwendbar.

**Zu lit. b und c:** Die drei gesetzlich geregelten Betreuungsangebote werden wie folgt voneinander abgegrenzt:

<b>Betreuung innerhalb der Blockzeiten</b>	
Betreuungssubjekte	Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe
Betreuungszeiten	am Vormittag innerhalb drei Stunden auf Kindergartenstufe und innerhalb vier Lektionen auf Primarstufe
Betreuungszeitraum	während der Schulwochen von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage

Die Blockzeiten gewährleisten einen ununterbrochenen Unterricht oder eine Betreuung während mindestens drei Stunden bzw. vier Lektionen am Vormittag. Sie gelten nur für die Kindergarten- und Primarstufe (Art. 26 Abs. 1 und 2 Schulgesetz). Für allfällige Betreuungslektionen während der Blockzeiten können die Schulträgerschaften weder von den Erziehungsberechtigten Beiträge erheben noch erhalten sie dafür Kantonsbeiträge. Die Betreuung während der Blockzeiten ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos und mit Ausnahme der Randlektionen obligatorisch zu besuchen.

<b>Weiter gehende Tagesstrukturen</b>	
Betreuungssubjekte	Schülerinnen und Schüler der Volksschule
Betreuungszeiten	innerhalb der Zeit von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr, aber ausserhalb der Blockzeiten
Betreuungszeitraum	während der Schulwochen von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage

Die Schulträgerschaften können Tagesstrukturen auch ausserhalb der festgelegten Betreuungszeiten anbieten, also vor 07.30 Uhr, nach 18.00 Uhr oder in den Ferien. An Angebote ausserhalb der festgelegten Betreuungszeiten der Tagesstrukturen leistet der Kanton jedoch gestützt auf die schulgesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich keine Beiträge. Sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, können aller-



bis 17.15 Uhr in Anspruch genommen wird, so sind nur drei Betreuungseinheiten beitragsberechtigt, weil von 17.00 bis 17.15 Uhr nur eine Betreuungszeit von unter 30 Minuten in Anspruch genommen wird. Es liegt also keine angebrochene Betreuungseinheit im Sinne von Art. 2 lit. d Tagesstrukturverordnung vor.

Im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung gibt es keine Vorgaben, wie angebrochene Betreuungseinheiten von den Anbietern abgerechnet werden sollen. Gemäss Auskunft des kantonalen Sozialamtes werden nur ganze Stunden abgerechnet.

### *Art. 3      *Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen**

Die Unterteilung in diese drei Betreuungsangebote dient einerseits der Bedarfsermittlung und ist andererseits Voraussetzung für die Regelung der Anerkennung. Ferner wird diese Unterscheidung benötigt, um die unterschiedlichen Beiträge von Kanton und Erziehungsberechtigten festzulegen.

### *Art. 4      *Inhalt und Zeiten der Betreuungsangebote**

**Zu Abs. 1:** Die Vormittagsbetreuung gewährleistet eine Betreuung vor Schulbeginn, die frühestens um 07.30 Uhr beginnt und bis zum Beginn der Mittagsbetreuung dauert. Dabei gilt es Folgendes zu beachten: Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Tagesstrukturen während der auf der Kindergarten- wie auch auf der Primarstufe gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeit gibt es ausdrücklich nicht. Die Betreuung während der Blockzeit gehört zum ordentlichen Schulangebot und unterscheidet sich von den Tagesstrukturen insofern, als die Blockzeit (mit Ausnahme der Randlektionen) obligatorisch zu besuchen ist, keine Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden können und auch keine Beiträge im Rahmen dieser Verordnung ausgerichtet werden. Da auf der Sekundarstufe I keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von Blockzeiten besteht, kann ein Betreuungsbedarf am Vormittag „während der Unterrichtszeit“ entstehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf für ein solches Angebot kaum je gegeben sein wird.

**Zu Abs. 2:** Das Angebot „Mittagsbetreuung“ muss folgenden Anliegen gerecht werden:

- Die Mittagsbetreuung umfasst neben der Betreuung auch das Mittagessen.

- Für die Erziehungsberechtigten ist es zentral, dass das Angebot der Mittagsbetreuung möglichst lückenlos an die Regelzeiten des Vormittags- und Nachmittagsunterrichts anschliesst. Gibt es eine „Lücke“, so sollte diese mindestens so lange dauern, dass sich die Inanspruchnahme einer Betreuungseinheit der Vor- oder Nachmittagsbetreuung lohnt. Beispiel: Ende der Mittagsbetreuung um 13.00 Uhr, Betreuungseinheit Nachmittagsbetreuung 13.00 bis 14.00 Uhr.
- Die Mittagsbetreuung muss auch für Schulträgerschaften umsetzbar sein, die Tagesstrukturen für verschiedene Schulstufen bzw. Klassen mit unterschiedlichen Stundenplänen haben. Beispiel: Unterrichtsende Kindergarten: 11:15 Uhr; Unterrichtsende Primarstufe: 11:30 Uhr; Unterrichtsende Sekundarstufe I: 12:15 Uhr.

Die vorliegende Bestimmung für die Mittagsbetreuung knüpft an die in einer Schulträgerschaft im Allgemeinen geltenden Unterrichtszeiten am Vor- und Nachmittag an und berücksichtigt die erwähnten Anliegen. Die Schulträgerschaften können Beginn und Ende der Mittagsbetreuung im Rahmen dieser Bestimmung festlegen und so auf die von Ort zu Ort unterschiedlichen Erfordernisse ausrichten. Mit dem allgemeinen Ende des Vormittagsunterrichts bzw. dem allgemeinen Beginn des Nachmittagsunterrichts wird auf die Regelmittagszeit gemäss Stundenplan abgestellt, die während der ganzen Woche gilt. Es ist also bspw. unerheblich, wann eine gewisse Primar-klasse an einem bestimmten Nachmittag den Unterricht beginnt. Irrelevant ist auch, dass am Mittwoch der Nachmittagsunterricht entfällt. Relevant ist einzig, wann üblicherweise alle Klassen einer Schulträgerschaft den Unterricht beginnen.

Wird keine Mittagsbetreuung angeboten, so richten sich Ende der Vormittagsbetreuung und Anfang der Nachmittagsbetreuung nach den von der Schulträgerschaft in der Bedarfsermittlung gemäss Art. 6 Abs. 3 bestimmten Zeiten der Mittagsbetreuung.

**Zu Abs. 3:** Die Nachmittagsbetreuung stellt gemäss Art. 6 Tagesstrukturverordnung die Betreuung nach Ende der Mittagsbetreuung bis um 18.00 Uhr sicher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es – im Gegensatz zum Vormittag – am Nachmittag keine Verpflichtung zu Blockzeiten gibt.

**Zu Abs. 4:** Dieser Absatz ermöglicht eine pragmatische Handhabung von Schnittstellen zwischen der familienergänzenden und schulergänzenden Kinderbetreuung. So kann das Amt beispielsweise für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler, die bis

18.00 Uhr im Rahmen der Tagesstrukturen betreut werden und darüber hinaus von 18.00 bis 19.00 eine Betreuung benötigen, festlegen, dass die gesamte Betreuung (d.h. auch von 18.00 bis 19.00 Uhr) über die Tagesstrukturen abgerechnet werden kann. Dies gilt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Schulträgerschaft bereit ist, ein Angebot nach 18.00 Uhr bereitzustellen. Eine Angebotspflicht besteht nur bis 18.00 Uhr.

Die Absicht dieser Bestimmung besteht darin, eine Kosten- bzw. Beitragssplittung in einzelne Stunden zwischen familienergänzender und schulergänzender Kinderbetreuung zu vermeiden.

#### *Art. 5 Betreuungseinheiten*

**Zu Abs. 1:** Diese Regelung entspricht jener in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

**Zu Abs. 2:** Eine Mittagsbetreuung entspricht einer Betreuungseinheit. In anderen Worten: Selbst wenn eine Mittagsbetreuung länger als eine Stunde dauert, gilt sie nur als eine Betreuungseinheit.

#### *Art. 6 Angebotspflicht bei Bedarf*

**Zu Abs. 1:** Dieser Absatz ist inhaltlich eine Kopie von Art. 27 Abs. 1 Schulgesetz. Im Lesefluss dieser Verordnung wird allerdings an diesen Grundsatz erinnert, der die Schulträgerschaften verpflichtet, bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten (Näheres zum Bedarf siehe Abs. 2). Diese Bestimmung zur Angebotspflicht verunmöglicht nicht, dass Schulträgerschaften Tagesstrukturen auch dann anbieten, wenn der Bedarf gemäss Art. 6 Abs. 2 nicht gegeben ist. Die Betreuungsangebote gelten auch in diesem Fall als beitragsberechtigt.

**Zu Abs. 2:** Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, eine Betreuungseinheit zu installieren, wenn Erziehungsberechtigte von acht Schülerinnen und Schülern dies wünschen. Die Bedarfserhebung erfolgt dabei immer für eine bestimmte Betreuungseinheit, deren Inhalt, Zeit und Ort durch die Schulträgerschaft bestimmt wird. Der Bedarf muss pro Schulstandort ausgewiesen werden.



Das folgende Beispiel verdeutlicht das Prinzip der Angebotspflicht: Wenn drei Schülerinnen von 14.00 bis 15.00 Uhr, neun Schüler von 15.00 bis 16.00 Uhr und fünf Schülerinnen von 16.00 bis 17.00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung wünschen, so besteht eine Angebotspflicht nur für die Nachmittagsbetreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr. Für die Betreuungseinheiten von 14.00 bis 15.00 Uhr sowie von 16.00 bis 17.00 Uhr besteht keine Angebotspflicht. Wie unter Abs. 1 erwähnt, steht es der betreffenden Schulträgerschaft jedoch frei, diese Betreuungseinheiten dennoch anzubieten.

**Zu Abs. 3:** Dieser Absatz präzisiert die Bedarfsermittlung. Der Bedarf wird jährlich ermittelt, wobei eine Frist zu setzen ist. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungen oder nachträgliche Abmeldungen können zwar berücksichtigt werden, beeinflussen jedoch das für die Angebotspflicht relevante Ergebnis der Bedarfsermittlung nicht mehr.

Beispiel: Es haben sich Erziehungsberechtigte von acht Schülerinnen und Schüler für die Mittagsbetreuung verpflichtet. Daraufhin meldet der Vater einer dieser Schülerinnen der Schulträgerschaft, dass seine Tochter im nächsten Schuljahr die Mittagsbetreuung nun doch nicht besuchen werde. Geschieht dies nach Ablauf der Frist für die Bedarfsermittlung, so darf die Schulträgerschaft diesen Rücktritt nicht mehr berücksichtigen. Mit anderen Worten gilt der ermittelte Bedarf von acht Schülerinnen und Schülern selbst dann, wenn schlussendlich nur sieben teilnehmen. Die Schulträgerschaft wäre in diesem Beispiel verpflichtet, die Mittagsbetreuung anzubieten. Umgekehrt gilt keine Angebotspflicht, wenn der ermittelte Bedarf nur sieben Schülerinnen und Schüler beträgt und Erziehungsberechtigte eines achten Schülers den Bedarf nach Ablauf der Frist für die Bedarfsermittlung melden.

**Zu Abs. 4:** Die Publikation der Betreuungsangebote, zu der die Schulträgerschaften zwei Monate vor Schulbeginn verpflichtet sind, gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, das kommende Schuljahr zu planen. Diese zeitliche Regelung hat den Nachteil, dass die Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Bedarfserhebung den neuen Stundenplan noch nicht zwingend kennen. Gravierend ist dies nicht, zumal im Fall der Mittagsbetreuung der Stundenplan nicht bekannt sein muss und im Fall der Vormittagsbetreuung oder Nachmittagsbetreuung die Erziehungsberechtigten ihren Bedarf unabhängig vom Stundenplan kundtun können. Zusätzlich relativieren die Blockzeiten am Morgen auf der Kindergarten- und Primarstufe das Problem. Problematisch sind einzig die Situationen, in denen ein Primarschüler bspw. erst um

15.00 Uhr wieder Unterricht hat. Seine Erziehungsberechtigten können ohne Kenntnis des Stundenplans den Bedarf von einer Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 15.00 Uhr nicht voraussehen. In diesen wohl selten vorkommenden Spezialfällen werden die Schulträgerschaften mit der nötigen Umsicht vorgehen und unbürokratische Lösungen finden (z.B. zweite Bedarfserhebung nach Verteilung des Stundenplans für Randstunden).

#### *Art. 7 Zeitraum für Angebotspflicht*

**Zu lit. b:** Mit Feiertagen sind die Feiertage des eidgenössischen, kantonalen und jeweiligen kommunalen Rechts gemäss Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz; SR 822.11) sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 3 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 22. September 1985 (Ruhetagsgesetz; BR 520.100) gemeint.

#### *Art. 8 Zuständigkeit der Schulträgerschaften*

**Zu Abs. 1:** Die Schulträgerschaften sind für den Betrieb der weiter gehenden Tagesstrukturen zuständig. Der Betrieb der Tagesstrukturen umfasst z. B. die Finanzierung, die Organisation und die Qualitätssicherung der Betreuungsangebote, die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden, den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Verantwortung für die gesetzeskonforme Umsetzung.

#### *Art. 9 Zuständigkeit des Amtes*

**Abs. 2 lit. a und b:** Die Aufgabe der Aufsicht obliegt dem AVS. Es lässt diese durch die Abteilung SK-I ausführen, welche die Volksschulen periodisch evaluiert (Art. 72 Abs. 1 lit. b Schulverordnung) und ein breites Fachwissen sowohl im pädagogischen Bereich wie auch im Bereich der Evaluation besitzt. Die Abteilung SK-I verfügt zudem über bestehende Strukturen in Form von fünf Bezirksinspektoraten mit insgesamt 16 Inspektorinnen und Inspektoren. Diese Synergien gilt es zu nutzen.

Die Abteilung SK-I ist auch für die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Bedarfsermittlung verantwortlich. Diese Überprüfung geschieht anlässlich der periodischen Evaluation der Volksschulen. Damit entfallen zwei kostenintensive

Verwaltungsaufgaben: Einerseits wird eine separate Instanz wie in Art. 5 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz vorgesehen für die Aufsicht über die Tagesstrukturen obsolet. Andererseits vermeiden die Schulträgerschaften und der Kanton bei der Anerkennung der Betreuungsangebote einen erhöhten Administrations- und Personalaufwand.

**Abs. 2 lit. c:** Das Kinderbetreuungsgesetz gibt in Art. 6 Abs. 2 vor, dass sich die Schulträgerschaft mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton an den Normkosten zu beteiligen hat. Da die Tagesstrukturverordnung von den Schulträgerschaften keine jährliche Detailabrechnung über ihre Aufwendungen verlangt, sondern mit pauschalisierten Pro-Kopf-Beiträgen arbeitet (siehe Erläuterung zu Art. 13), muss diese Vorgabe anderweitig überprüft werden. Das AVS verlangt deshalb von den Schulträgerschaften alle vier Jahre eine detaillierte Abrechnung über ihre effektiven Aufwendungen. Damit kann erstens überprüft werden, ob die vom Kanton festgelegten Normkosten angepasst werden müssen und ob zweitens die Schulträgerschaften sich mindestens im gleichen Umfang beteiligen wie der Kanton.

#### *Art. 10 Anerkennung der Betreuungsangebote*

**Zu Abs. 2:** Der Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich e contrario aus dem mit der Totalrevision des Schulgesetzes indirekt revidierten Art. 2a Abs. 1 Kinderbetreuungsgesetz. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Betreuungsangebote sind den Anforderungen in Art. 9 Kinderbetreuungsgesetz für die privaten Anbieter entnommen. Da die Schulträgerschaften jedoch einige dieser Voraussetzungen als öffentlich-rechtliche Körperschaft bereits erfüllen, wird die Anerkennung schon dann gewährt, wenn a) die Angebote auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sind; d) eine ausreichende qualifizierte Betreuung in den dafür geeigneten Räumen gewährleistet wird; und f) die genehmigten Tarife angewendet werden.

*Zu lit. f:* Die Tarife müssen den Vorgaben von Art. 14 ff. Tagesstrukturverordnung entsprechen, damit sie genehmigt werden. Die Genehmigung der jeweils neuen Tarife findet mit der Anerkennung der Betreuungsangebote statt (Art. 12).

### *Art. 11 Anerkennungsverfahren*

Das Anerkennungsverfahren sieht vor, dass die Schulträgerschaften für die erstmalige Anerkennung ihrer Betreuungsangebote dem Amt ein Gesuch einreichen müssen. Dieses entscheidet aufgrund der in Abs. 3 verlangten Unterlagen über die Anerkennung.

Anlässlich der Evaluation durch die Abteilung SK-I werden die Anerkennungsvoraussetzungen der Betreuungsangebote geprüft. Dabei hat die Schulträgerschaft die in Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen. Gestützt auf die Prüfungsergebnisse entscheidet das Amt über die Erneuerung der Anerkennung für maximal vier Jahre.

**Zu Abs. 3 lit. d:** Die datenschutzrechtlichen Vorgaben weisen auf Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 10. Juni 2001 (KDSG; BR 171.100) hin, welches seinerseits das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) für anwendbar erklärt. Unter Beachtung dieser Vorgaben ist die Herausgabe der Qualifikationen der Mitarbeitenden aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unproblematisch.

### *Art. 12 Genehmigung der Tarife*

Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 lit. f Kinderbetreuungsgesetz sehen eine Genehmigung der Tarife für die Erziehungsberechtigten vor. Wann und in welchen Zeitabständen diese Genehmigung vorzunehmen ist, lässt der Gesetzgeber offen. Da es sich bei den Schulträgerschaften um öffentlich-rechtliche Körperschaften und nicht um private Organisationen handelt, ist eine über die schulgesetzliche Aufsicht hinausgehende Kontrolle nicht notwendig. Deshalb gelten mit der Anerkennung der Betreuungsangebote auch die Tarife für die Beiträge der Erziehungsberechtigten als genehmigt, sofern sie sich im Rahmen von Art. 14 Tagesstrukturverordnung bewegen. Müssen die Tarife zwischen den Schulevaluationen angepasst werden, so unterrichten die Schulträgerschaften das AVS bei der jährlichen Abrechnung nach Art. 13 Abs. 3 Tagesstrukturverordnung über die künftige Änderung der Tarife und legen die aktuelle und künftige Tarifordnung bei. Mit der Auszahlung der Kantonsbeiträge gilt die neue Tarifordnung als genehmigt.

### *Art. 13 Kantonsbeiträge*

**Zu Abs. 1 bis 3:** Rechtsgrundlage für die Kantonsbeiträge bildet Art. 6 Kinderbetreuungsgesetz. Die sinngemässe Anwendung dieses Artikels kann jedoch nur teilweise oder modifiziert erfolgen, da die Natur der Tagesstrukturen sich in diesem Punkt von der Natur der familienergänzenden Kinderbetreuung grundlegend unterscheidet. Wie einleitend aufgezeigt, steht der Betrieb von weiter gehenden Tagesstrukturen nicht in der Verantwortung von privaten Anbietern, sondern in der Zuständigkeit der Schulträgerschaften. Kanton und Erziehungsberechtigte leisten somit Beiträge an die Schulträgerschaften.

Gemäss Art. 27 Abs. 1 Schulgesetz werden die beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot bei den Tagesstrukturen im Gegensatz zur familienergänzenden Kinderbetreuung nicht durch den Kanton festgelegt, sondern durch den Bedarf bestimmt. Besteht dieser Bedarf, so sind die Schulträgerschaften zur Durchführung des Betreuungsangebots und der Kanton zur finanziellen Beteiligung verpflichtet. Deshalb ist eine vorgängige Festlegung der Betreuungsplätze durch den Kanton nicht erforderlich.

Von den Schulträgerschaften eine detaillierte Abrechnung zu verlangen wie von privaten Anbietern, läuft der Natur des Verhältnisses zwischen Kanton und Gemeinden zuwider. Wie in anderen Bereichen verlangt der Kanton eine Abrechnung, die es ihm ermöglicht, seinen Beitrag zu berechnen. Eine detaillierte Abrechnung hingegen ist nicht erforderlich.

Weil die detaillierte Abrechnung sich nicht rechtfertigt, muss auch der prozentuale Beitrag an den Normkosten nicht jährlich neu berechnet werden. Die Tagesstrukturverordnung sieht deshalb pauschalisierte Pro-Kopf-Beiträge vor, die innerhalb des Rahmens von 15 bis 25 Prozent der vom Kanton festgelegten Normkosten liegen (Art. 6 Kinderbetreuungsgesetz).

Die Pauschalen, welche der Kanton den Schulträgerschaften gemäss Abs. 2 entrichtet, basieren auf den vom kantonalen Sozialamt erhobenen Normkosten für familienergänzende Angebote für das Jahr 2012. Die durchschnittlichen Normkosten für familienergänzende Angebote betragen 9.05 Franken pro Stunde. Mit dem Beitragsatz für bestehende Angebote von 20 Prozent ergibt sich eine gerundete Pauschale

von 2 Franken pro Betreuungseinheit der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung. Die Pauschale für die Mittagsbetreuung berechnet sich aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Mittagsbetreuung von 1.5 Stunden. Dies ergibt eine Pauschale für Mittagsbetreuung von 3 Franken.

Abgerechnet werden immer ganze Betreuungseinheiten (d.h. auf ganze Stunden gerundet), wobei eine Betreuungseinheit gemäss Art. 2 lit. d Tagesstrukturverordnung mindestens 30 Minuten beträgt.

**Zu Abs. 4:** Da es sich um relativ kleine Beträge handelt, ist es für alle Beteiligten wenig zweckmässig, die Pauschalen jährlich der Teuerung anzupassen. Mit der vorgesehenen Regelung wird ein administrativ sinnvolles Verfahren ermöglicht, um die Pauschalen der Teuerung anzupassen.

#### *Art. 14 Beiträge der Erziehungsberechtigten*

**Zu Abs. 1:** Gemäss Art. 15 Schulgesetz können die Schulträgerschaften von den Erziehungsberechtigten Beiträge für Verpflegungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen erheben.

**Zu Abs. 2:** Wie Art. 9 Abs. 2 lit. c Tagesstrukturverordnung bezweckt dieser Absatz, den Grundsatz gemäss Art. 6 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz umzusetzen, wonach sich die Schulträgerschaft mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton an den Normkosten zu beteiligen hat. Stellt das AVS bei der periodischen Überprüfung der Kostenabrechnung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. c Tagesstrukturverordnung fest, dass der Kanton höhere Beiträge leistet als eine Schulträgerschaft, so verfügt es mit diesem Absatz über eine Handhabe, um eine Anpassung vorzunehmen. Das AVS kann im Weiteren die betreffende Schulträgerschaft gestützt auf diesen Absatz auffordern, die Beiträge der Erziehungsberechtigten anteilmässig herunterzusetzen, sofern ein Missverhältnis bei der Kostenverteilung gemäss Art. 6 Abs. 2 Kinderbetreuungsgesetz besteht.

**Zu Abs. 3:** Gemäss Art. 7 Abs. 1 Kinderbetreuungsgesetz ist zwingend vorgegeben, dass die Tarife der Erziehungsberechtigten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festgelegt werden müssen. Dies können die Schulträgerschaften auch für die Angebote im Rahmen dieser Verordnung vorgeben. Eine

generelle Verpflichtung kann allerdings je nach örtlichen Verhältnissen einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand auslösen. Deshalb ist darauf zu verzichten.

### 3. „Gute Gesetzgebung“

Die Richtlinien für die Rechtsetzung (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit dieser Verordnung beachtet.

#### Die Regierung beschliesst:

1. Die Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) wird erlassen.
2. Mitteilung an: Standeskanzlei zur Publikation in der Amtlichen Gesetzesammlung und im Bündner Rechtsbuch; Schulträgerschaften der Volksschulen und Kindergärten im Kanton Graubünden (mit separatem Schreiben; durch das Amt für Volksschule und Sport); Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, 7076 Parpan; Departement für Volkswirtschaft und Soziales; Sozialamt; Finanzkontrolle; Departement für Finanzen und Gemeinden; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport (elektronisch); Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen